

Polizeireglement

Urversammlung vom 13. Dezember 2018
Homologiert Staatsrat Wallis am 18. März 2020



Leuk
GEMEINDE

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	Seite
Art. 1 Geltungsbereich	5
Art. 2 Gemeinderat	5
Art. 3 Auftrag, Aufgaben und Organisation	5
Art. 4 Interventionen	6
Art. 5 Polizeiliche Anhaltung und Identitätsnachweis	6
Art. 6 Unterstützung der Gemeindepolizei	7
Art. 7 Diensterschwerung	7
Art. 8 Wegweisung	7
II. Übertretungstatbestände	
A. Öffentliche Ruhe und Sicherheit	
Art. 9 Grundsatz	7
Art. 10 Ruhestörung	8
Art. 11 Lärmintensive Arbeiten	8
Art. 12 Suchtmittelkonsum	8
Art. 13 Prostitution	8
Art. 14 Bettelerei	9
Art. 15 Campieren	9
Art. 16 Schneeräumung	9
Art. 17 Aushängeschilder, Reklamen und Anhänge	9
Art. 18 Missbräuchlicher Alarm	9
B. Öffentliche Hygiene und Gesundheit	
Art. 19 Grundsatz	10
Art. 20 Sauberkeit des öffentlichen Grundes und Bodens	10
C. Tierhaltung	
Art. 21 Tierhaltung	10
Art. 22 Hundehaltung	11
D. Feuerpolizei	
Art. 23 Feuerwerk	11
Art. 24 Verbrennen von Abfällen	11

E. Landschaftspolizei

Art. 25	Hydranten und Wasseranschlüsse	12
Art. 26	Landschaftspflege	12
Art. 27	Gesteigerter Gemeingebrauch	12
Art. 28	Kontrollen und Massnahmen	13
Art. 29	Entfernung von Fahrzeugen	13
Art. 30	Kontrollschilder.....	14
Art. 31	Verlassene Fahrzeuge (Autowracks).....	14

III. Bewilligungsverfahren und Strafbestimmungen

Art. 32	Bewilligungsverfahren.....	14
Art. 33	Verschulden u. Verantwortlichkeit.....	14
Art. 34	Strafen	15
Art. 35	Verfahren.....	15
Art. 36	Entscheidbehörde	15

IV. Schlussbestimmungen

Art. 37	Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten	16
---------	---	----

Polizeireglement

Die Urversammlung der Gemeinde Leuk beschliesst,

unter Beachtung folgender Gesetzesgrundlagen:

- der Verfassung des Kantons Wallis vom 08. März 1907 (KV, GS/VS 101.1);
- dem Gemeindegesetz vom 05. Februar 2004 (GemG, GS/VS 175.1);
- dem schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR311.0);
- dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 14. September 2006 (EGStGB, GS/VS 311.1);
- der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 05. Oktober 2007 (StPO, SR312.0)
- dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGStPO, GS/VS 312.0);
- dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG, GS/VS 172.6);
- dem kantonalen Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA, GS/VS 170.2) sowie das entsprechende Ausführungsreglement (ARGIDA, GS/VS 170.200);
- dem Gesetz über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen vom 09. Juli 1936 (SGS/VS 822.22)

sowie auf Antrag des Gemeinderates.

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

¹Das vorliegende Gemeindereglement ahndet die unter Strafe gestellten Übertretungen und legt fest, wie die Gemeinde die Polizeiaufgaben erfüllt, die ihr durch Gesetz zugewiesen oder vorbehalten sind; dies in Anwendung der Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts oder in Ergänzung zu anderen Reglementen der Gemeinde.

²Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements gelten auf dem Gebiet der Gemeinde Leuk.

³Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Gemeinderat

Art. 2

¹Die Behörde im Sinne des vorliegenden Reglements ist der Gemeinderat.

²Der Gemeinderat kann seine Entscheidungs- oder Interventionskompetenzen an einzelne seiner Mitglieder oder an die Abteilungen und Dienststellen der Verwaltung delegieren.

Auftrag, Aufgaben und Organisation

Art. 3

¹Die Behörde verfügt im Ressort Öffentliche Sicherheit über ein von einem Abteilungsleiter geführtes Polizeikorps mit nachfolgenden Hauptaufträgen:

- a) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung;
- b) Anordnung von Massnahmen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen;

- c) Sicherstellung der Einhaltung der Gesetze im Allgemeinen sowie der Gemeindereglemente im Besonderen;
- d) Hilfeleistungen an Menschen und Tieren, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind;
- e) Wahrnehmung und Umsetzung von Präventionsaufgaben;
- f) Gewährleistung regelmässiger und bürgernahe Präsenz;
- g) Information der Bevölkerung über Sicherheit und Prävention.

²Der Gemeinderat ist ermächtigt, Aufgaben und Organisationen in einem Dienstreglement zu präzisieren und festzulegen

Interventionen

Art. 4

¹Die Gemeindepolizei untersucht Übertretungen des Polizeireglements aus eigenem Antrieb, auf private oder behördliche Anzeige hin. Falls notwendig, insbesondere wenn eine Intervention vom Bürger angefordert wird oder bei Notrufen, kann die Polizei auch im Privaten Bereich einschreiten.

²Die Polizei ist berechtigt und verpflichtet, eine Person vorläufig festzunehmen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung erfüllt sind.

³In dringenden Fällen haben vereidigte Polizeibeamte das Recht, eine auf frischer Tat ertappte Person anzuhalten. Die verhaftete Person wird der Kantonspolizei zugeführt.

Identifizierung

Art. 5

¹Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Polizei eine Person anhalten und deren Identität feststellen. Jede Person muss sich den zur Feststellung ihrer Identität notwendigen Kontrollen im Rahmen des Auftrags der Polizei unterziehen.

²Wenn die Feststellung der Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder der Verdacht besteht, dass sie unrichtig ist, kann die angehaltene Person in Gewahrsam genommen werden.

Unterstützung der Gemeindepolizei

Art. 6

¹Jede Person, die dazu aufgefordert wird, hat die Polizei und jeden anderen Behördenvertreter in der Ausführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

²Jede Person ist verpflichtet, der Polizei bei Sachverhaltsaufnahmen oder Untersuchungen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Diensterschwerung

Art. 7

Jede Person, welche die Polizei in der Ausübung ihrer Funktion behindert oder sich einer ihr angezeigten Anordnung oder Aufforderung widersetzt, macht sich strafbar.

Wegweisung

Art. 8

Die Gemeindepolizei kann zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen.

II. Übertretungstatbestände

Nach diesem Reglement wird bestraft, wer gegen nachfolgende Bestimmungen verstösst.

A. Öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit

Grundsatz

Art. 9

Jedes Verhalten, welches die öffentliche Ruhe und Ordnung stört oder mittels dessen die Sicherheit von Personen und Gütern gefährdet wird, ist verboten.

Ruhestörung

Art. 10

Die Nachtruhezeit gilt von 22.00 bis 06.00 Uhr. Es ist verboten, andere in dieser Zeit durch übermässigen Lärm und lärmintensive Verrichtungen, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Feuerwerk, Benutzung von Motorfahrzeugen, Betrieb von Lautsprechern und anderen Anlagen, Maschinen oder Arbeit zu stören oder zu belästigen. Ausnahmen benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates.

Lärmintensive Arbeiten

Art. 11

Lärmintensive Arbeiten (z.B. Baulärm, Rasenmäher, u.ä.) sind in Wohngebieten jeweils von 21.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt. Im Voraus bewilligte Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Suchtmittelkonsum

Art. 12

¹Der Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf Kinderspielplätzen ist verboten. Der Gemeinderat kann bei bestimmten Anlässen Ausnahmen bewilligen.

²Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Suchtmittelkonsum auf öffentlichem Grund und Boden und in öffentlichen Gebäuden verboten.

³Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist, kann während der Dauer des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam genommen werden. Im Falle eines Verdachtes auf ein gesundheitliches Problem wird eine ärztliche Kontrolle durchgeführt.

Prostitution

Art. 13

¹Jede Person, die sich der Prostitution hingibt oder dies beabsichtigt zu tun, hat sich gemäss dem massgebenden kantonalen Gesetz gewerbepolizeilich anzumelden.

²Die Strassenprostitution ist untersagt.

Bettelei**Art. 14**

Die Bettelei auf öffentlichem Grund und Boden ist verboten.

Campieren**Art. 15**

Das Campieren und Übernachten auf öffentlichem Grund und Boden ist nur in den von der Gemeinde dafür bezeichneten Zonen gestattet. Ausnahmen bedingen eine Bewilligung der Gemeinde.

Schneeräumung**Art. 16**

Es ist verboten, nach der Schneeräumung durch die Gemeinde Leuk, Schnee von privaten Strassen, Wegen und Plätzen auf öffentlichem Grund zu deponieren.

**Aushängeschilder,
Reklamen und
Anhänge****Art. 17**

¹Das Anbringen von Werbeplakaten ist ausschliesslich an den für diesen Zweck bestimmten Standorten und Stellen erlaubt.

²Nur denjenigen Unternehmen, die über eine entsprechende Bewilligung und Vereinbarung mit der Gemeinde verfügen, ist es erlaubt, Werbe-, Plakat- und Anschlagflächen aufzustellen und zu betreiben.

³Die Behörde kann jegliches Aushängen und Aufstellen von Plakaten, welche der öffentlichen Ordnung widersprechen, verbieten und/oder beenden.

**Missbräuchlicher
Alarm****Art. 18**

Es ist verboten, wider besseren Wissens Sicherheits- und Gesundheitsdienste zu alarmieren, Alarmvorrichtungen in Betrieb zu setzen oder deren Wirkung zu beeinträchtigen.

B. Öffentliche Hygiene und Gesundheit

Grundsatz

Art. 19

Jede Handlung oder jeder Zustand, der den Hygieneanforderungen widerspricht oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, ist untersagt.

Sauberkeit des öffentlichen Grund und Bodens

Art. 20

¹Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.

²Strassen, Wege und Gehsteige sowie Teile des privaten Bereichs, die der öffentlichen Nutzung freistehen, müssen durch die Benutzer und Anwohner in einem sauberen, hindernisfreien und sicheren Zustand gehalten werden, so dass ihre Benutzung nicht behindert ist.

³Das verunreinigende Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art (Littering) ist untersagt.

⁴Es ist verboten, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

⁵Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

C. Tierhaltung

Tierhaltung

Art. 21

¹Tiere sind artgerecht und derart zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet oder bedroht werden.

²Für das sachgemässe Beseitigen von Tierexkrementen auf fremdem Eigentum und öffentlichem Grund ist der Halter verantwortlich.

³Im Unterlassungsfall können allfällige Reinigungskosten der Einwohnergemeinde zulasten der fehlbaren Tierhalter verrechnet werden.

Hundehaltung

Art. 22

¹Hunde müssen innerorts an der Leine geführt werden und ausserorts unter Kontrolle stehen.

²Der Gemeinderat kann Orte bestimmen, an denen sich keine Hunde aufhalten dürfen.

³Die Hundehalter sind verpflichtet, auf fremden Eigentum und öffentlichem Grund den Hundekot unverzüglich einzusammeln und in den dafür bestimmten Behältern zu entsorgen.

⁴Streunende Hunde werden von der Polizei auf Kosten des Hundehalters in Tierheim gebracht.

⁵Hunde, welche die Störung der öffentlichen Ruhe verursachen, sind vom Halter geeignet unterzubringen.

D. Feuerpolizei

Feuerwerk

Art. 23

¹Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne besondere Bewilligung nur an Silvester sowie am Bundesfeiertag gestattet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

²Bei extremer Trockenheit sind die Anweisungen der Gemeindebehörden zwingend zu beachten.

³Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

Verbrennen von Abfällen

Art. 24

¹Auf dem Gebiet der Gemeinde Leuk ist das Entfachen von Feuer im Freien grundsätzlich verboten.

²Das Verbrennen von jeglichen Abfällen ist verboten.

E. Landschaftspolizei

Hydranten und Wasseranschlüsse

Art. 25

Manipulationen an Hydranten, Wasserschiebern und anderen öffentlichen Wasseranschlüssen sind, abgesehen von konkreten Notfällen, verboten.

Landschaftspflege

Art. 26

¹Grundeigentümer sind verpflichtet, der Vergandung ihres Bodens entgegenzuwirken.

²In der Bauzone sind Grundeigentümer nicht überbauter Grundstücke verpflichtet, für eine Nutzung im Rahmen der landwirtschaftlichen Gesetzgebung zu sorgen. Nicht genutzte Flächen müssen bis spätestens dem 31. Juli des Jahres gemäht werden.

³Bei Unterlassen der Pflichten und nach erfolgter Vorwarnung werden die entsprechenden Arbeiten von Amtes wegen und auf Kosten der Eigentümer vorgenommen.

⁴Es ist verboten, unerlaubter Weise durch das Grundstück eines anderen hindurchzugehen, oder Tiere und Fahrzeuge hindurchzuführen.

F. Öffentlicher Bereich

Gesteigerter Gemeingebrauch

Art. 27

¹Der gesteigerte Gemeingebrauch von öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

²Der Gemeinderat kann für einzelne Anlagen und/oder Plätze spezielle Benutzungsreglemente erlassen.

³Die Organisation von musikalischen, sportlichen, kulturellen und ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Meldung bei der Gemeindebehörde.

⁴Die Organisation von Märkten, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen sowie von Spielen und Wettbewerben unterliegt der Bewilligung der Gemeindebehörde.

⁵Die Beherbergung und Bewirtung unterliegen der Betriebsbewilligung durch den Gemeinderat. Der Kleinhandel mit alkoholischen Getränken sowie die Ausübung einer durch das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden geregelten Tätigkeit unterliegt der Bewilligung der kantonalen Behörde, unter Vorbehalt der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen.

⁶Einen gesteigerten Gemeingebrauch ohne Bewilligung kann die Behörde aufheben und, unter Androhung der Ersatzvornahme, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes anordnen. Bei Nichtbefolgen der Anordnungen kann die Ersatzvornahme auf Kosten der Verursacher vorgenommen werden.

⁷Bewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen versehen sowie auch nur zeitlich befristet erteilt werden.

Kontrollen und Massnahmen

Art. 28

¹Die Polizei hat freien Zugang zu sämtlichen Orten und öffentlichen Lokalitäten, welche für Anlässe und Kundgebungen benutzt werden.

²Die Polizei kann die sofortige Unterbrechung jedes Anlasses oder jeder Kundgebung anordnen, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Entfernung von Fahrzeugen

Art. 29

¹Die Polizei kann das Entfernen von Fahrzeugen anordnen, falls diese in unerlaubter Weise derart parkiert sind, dass sie eine Gefahr für die übrigen Strassenbenutzer darstellen oder den Verkehr oder die Durchführung eines Anlasses schwerwiegend stören, sofern Fahrzeuginhaber oder -lenker nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können oder sich weigern, den Anordnungen Folge zu leisten.

²Die durch das entsprechende Vorgehen entstehenden Kosten und Aufwendungen gehen zu Lasten des Fahrzeuginhabers oder -lenkers.

Kontrollschilder

Art. 30

Motorfahrzeuge auf öffentlichem Grund und Boden benötigen Kontrollschilder.

Verlassene Fahrzeuge (Autowracks)

Art. 31

¹Ausserhalb bewilligter Lagerplätze (Schrottplatz) ist es verboten, auf privaten oder öffentlichen Grundstücken Fahrzeuge ohne Kontrollschilder, Anhänger u.a. Gerätschaften abzustellen, welche ausgedient und in schrottreifem Zustand dastehen.

²Ist der Halter oder Eigentümer nicht bekannt, so erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt.

³Erfordern es die Verhältnisse, kann die Entsorgung durch die Behörden erfolgen.

III. Bewilligungsverfahren und Strafbestimmungen

Bewilligungs- Verfahren

Art. 32

¹Bewilligungsgesuche gemäss diesem Reglement sind rechtzeitig an den Gemeinderat zu richten.

²Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung oder die Verweigerung einer entsprechenden Bewilligung sowie über Auflagen und Bedingungen.

³Im Übrigen gelten für das Bewilligungsverfahren die allgemeinen Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

Verschulden und Verantwortlichkeit

Art. 33

Die unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Strafen

Art. 34

¹Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Polizeireglements werden mit Bussen bis zu CHF 5'000.-- bestraft. Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt für den Fall, dass die Busse nicht bezahlt wird und auf dem Betreuungsweg uneinbringlich ist.

²Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter zuständig.

³Bei Widerhandlungen eines Minderjährigen ist die Jugendstrafgesetzgebung anzuwenden.

⁴Im Übrigen gelangen die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) zur Anwendung.

Verfahren

Art. 35

¹Das Verfahren richtet sich nach den geltenden eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.

²Das Polizeigericht ist für die Ahndung der Übertretungen des vorliegenden Reglements zuständig, unter Vorbehalt der in der Spezialgesetzgebung geregelten Zuständigkeiten.

Entscheidbehörde

Art. 36

¹Das Polizeigericht ist für die Beurteilung der kommunalen Übertretungen zuständig. Vorbehalten bleiben die in der Spezialgesetzgebung geregelten Zuständigkeiten anderer Behörden.

²Strafbescheide des Polizeigerichts können gemäss VVRG Art. 34 k Abs. 1 innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Art. 37

¹Das vorliegende Polizeireglement tritt an die Stelle des Polizeireglements vom 22. Februar 1999, das hiermit aufgehoben wird.

²Mit Inkrafttreten vorliegenden Reglements werden alle im Widerspruch stehenden Strafbestimmungen anderer Reglemente der Gemeinde Leuk aufgehoben.

³Das vorliegende Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 23. Oktober 2018 verabschiedet und an der Urversammlung vom 13. Dezember 2018 genehmigt worden.

Die Homologierung durch den Staatsrat ist am 18. März 2020 erfolgt; mit gleichem Datum tritt das Reglement in Kraft.

Gemeinde Leuk

Martin Lötscher
Präsident



Urs Mathieu
Schreiber



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat



2020.01164

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinden Leuk** vom 17. Dezember 2018 mit welchem diese um die Homologation des Polizeireglements ersucht;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 18, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

eingesehen die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 12. Mai 2016;

eingesehen die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009;

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008;

eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Leuk vom 13. Dezember 2018;

eingesehen die eingegangenen Mitberichte der Dienststelle für Gesundheitswesen vom 2. Januar 2019, der Dienststelle für Bevölkerung und Migration vom 4. Januar 2019, der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit vom 10. Januar 2019, der Kantonspolizei vom 11. Januar 2019, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse vom 31. Januar 2019, des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz vom 31. Januar 2019, der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär vom 21. Februar 2019, der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt vom 27. Februar 2019 und des kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 16. Dezember 2019;

eingesehen das bereinigte Polizeireglement in der Fassung gemäss Schreiben der Gemeinde Leuk vom 11. Februar 2020;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet **der Staatsrat:**

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Leuk am 13. Dezember 2018 angenommene Polizeireglement wird mit nachfolgenden Änderungen **homologiert**:

- ✓ **Artikel 23** (Jugendschutz)
Ersatzlos streichen
- ✓ **Artikel 9 - 18** (betreffend Videoüberwachung)
Ersatzlos streichen

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Leuk und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zusammen mit dem Dossier eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **18. März 2020**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Roberto Schmidt

Der Staatskanzler

Philipp Spörri



Kostenaufteilung

Entscheidgebühr	Fr.	200.-
Gesundheitstempel	Fr.	8.-

Verteiler

- 5 Ausz. DSIS
- 1 Ausz. FI
- 1 Ausz. DSUS
- 1 Ausz. DIHA
- 1 Ausz. DAA
- 1 Ausz. RDSJ
- 1 Ausz. DGW
- 1 Ausz. DZSM
- 1 Ausz. KP
- 1 Ausz. DBM

A certifier par le Département